

Satzung

des Tanz und Gymnastik Club (TGC) 1997 Groß-Zimmern e.V.

§ 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tanz und Gymnastik Club 1997 Groß-Zimmern
- Kurzform: TGC Groß-Zimmern e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein wurde am 11.11.1997 gegründet.
4. Der Sitz des Vereins ist in 64846 Groß-Zimmern
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert das Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch kultureller Elemente als Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere des Wettkampfsportes, aber auch des Breiten- und Gesundheitssportes. Kinder und Jugendliche werden besonders gefördert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein soll Mitglied sein im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) Zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 – Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Staatsangehörigkeit und Religion. Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - 1) ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - 2) Jugendliche ab 14 Jahre
 - 3) Kinder von Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
4. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder und juristische Personen besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung.
7. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
4. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 6 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Lizenzen und Funktionen im Verein.
2. Als Mitglied von Landessportbund Hessen e.V., Deutscher Turner-Bund e.V., Hessischer Turnverband e.V., Sportkreis Darmstadt-Dieburg e.V., Turngau Odenwald ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden an die oben genannten Verbände/Vereine Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Email, Telefonnummer und ein Passfoto der Mitglieder/Trainer/Kampfrichter für die Ausstellung eines Startpasses, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Meldung zu Kampfrichterfortbildungen und die Beantragung von Zuschüssen.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Pressemedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung, Sperrung seiner Daten.

§ 7 – Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
4. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - 2) durch freiwilligen Austritt,
 - 3) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
 - 4) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 5) mit Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Halbjahresende 30.06. oder 31.12. schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.
Nach Austritt werden folgende personenbezogene Daten gelöscht: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen.
Ausschlussgründe sind:
 - 1) schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - 2) Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
 - 3) Vereinsschädigendes Verhalten und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwaltung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zugeben. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes;
 - 2) Kassenbericht des Kassenwarts;
 - 3) Haushaltsvoranschlag;
 - 4) Bericht des Kassenprüfers;
 - 5) Entlastung des Vorstandes;
 - 6) Wahlen und Bestätigungen;
 - 7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - 8) Verschiedenes
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
 6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
 7. Über die in den vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.
 8. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste, ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.
 10. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben.
 11. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
 12. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
 13. Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.
 14. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss durch den Versammlungsleiter, den Protokollführer und gegebenenfalls den Wahlleiter unterschrieben werden. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem/der 1. Vorsitzenden
 - 2) dem/der 2. Vorsitzenden
 - 3) dem/der Kassenwart/in
 - 4) dem/der Sportwart/in
 - 5) dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand vertritt im Sinne des §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei jedoch der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende mitwirken muss.
3. Die Wahl findet jährlich statt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden darf der Vorstand den Ausscheidenden durch eine andere Person kommissarisch ergänzen.

§ 12 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Antragsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 – Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
2. Die Kasse wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.
3. Der/Die Kassenprüfer/in darf eine Prüfung der Kasse auch zwischenzeitlich vornehmen.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Groß-Zimmern. Diese verwendet es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Sport dienen.

Diese Satzung tritt am Tage nach außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.02.2020 in Kraft.